

DEUTSCHER RICHTERBUND

Bund der Richter und Staatsanwälte

Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Martin-Luther-Straße 11

4700 Hamm, den 03.05.1989

Tel.: (02381) 29814

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf



Betr.: Gesetz zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen
im öffentlichen Dienst

Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Drucksache 10/3849

Bezug: Ihr Schreiben vom 23. März 1989

I 1 C

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung am 8. Mai 1989, 10.00
Uhr teilen wir Ihnen nachstehend unsere Thesen wie folgt mit:

1. Der Deutsche Richterbund setzt sich seit Jahren mit Nachdruck
für die Gleichbehandlung und Gleichberechtigung der Geschlechter
im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst ein.

2. Der Anteil der Frauen im richterlichen Dienst betrug 1987 in
NRW 16,9 %. Im staatsanwaltschaftlichen Dienst ist die Quote
etwas geringer. Diese Unterrepräsentation hatte ihre Ursache in
historischen Gegebenheiten und dem überkommenen Rollenverständnis
der Frau in Gesellschaft und Familie. Es gibt eine Reihe von
Frauen, die bewußt die Entscheidung treffen, zu Gunsten der
Familie keine Erwerbstätigkeit oder Beförderung anzustreben.
Im Sinne der Gleichstellung der Familienarbeit mit der
Erwerbsarbeit gemäß Artikel 5 der Landesverfassung NRW ist dies
eine achtenswerte Entscheidung.

3. Diese Entscheidung ist durch das geplante Gesetz nicht zu

verändern. Der Gesetzentwurf strebt keine Chancengleichheit, sondern eine unvertretbare Bevorzugung der Frauen durch die Forderung einer Einstellungs- und Beförderungsquote von 50 % an. Das dürfte eine verfassungswidrige Einschränkung des Kernbereichs von Artikel 3 Abs. 2 und 3 Grundgesetz darstellen (positive Diskriminierung). Für längere Zeit wären Männer bei Vorhandensein gleich qualifizierter Mitbewerberinnen insbesondere von einer Beförderung ausgeschlossen. Diskutabel erscheint dem Richterbund für die Einstellung ein Verhältnis anzustreben, das dem Anteil der Frauen an den Bewerbungen entspricht. Diese Forderung des Frauenförderungskonzeptes von 1985 scheint in den letzten Jahren erfüllt worden zu sein. So lange die Quote der Frauen im gesamten Erwerbsleben nur etwas über 30 % liegt, würde ein Aufstocken des Frauenanteils bei Einstellungen und Beförderungen im öffentlichen Dienst auf 50 % den Frauen ohne sachlichen Grund größere Chancen einräumen als den Männern.

4. Es erscheint fraglich, ob das geplante Gesetz gegenüber bereits eingeleiteten und weiter möglichen Frauenförderungsmaßnahmen zusätzlichen Nutzen bringen kann. Der Deutsche Richterbund diskutiert folgende Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Situation der Frauen im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst:
- a) Ermöglichung der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen auch während Zeiten der Beurlaubung;
 - b) Schaffung von Bruchteilstellen auch unter 1/2 zur Aufrechterhaltung des Bezugs zur beruflichen Praxis;
 - c) Schaffung von Teilzeiterprobungsstellen bei den Oberlandesgerichten und Generalstaatsanwaltschaften;
 - d) Schaffung von Alternativen zur derzeitigen Erprobungspraxis;
 - e) Aufhebung der Regelung, daß Beurlaubung und Ermäßigung der Dienstzeit nur dann bewilligt werden, wenn der/die Betroffene einer Verwendung in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt;
 - f) Einsetzung von Frauenbeauftragten;
 - g) Schaffung von zusätzlichen Stellen für Vertreter bei Schwangerschaft- und Erziehungsurlaub.

Mit vorzüglicher Hochachtung


(Nüsse)